

Kreiswahlbüro
1116

28.04.1999

1. **Kreistagswahl am 12.09.1999**

hier: Aufstellung von Ersatzbewerbern

Fernmündliche Anfrage von Herrn Mederlet, SPD-Unterbezirk Oberberg

Herr Mederlet rief heute hier an und bat um Rechtsauskunft zu folgender Problemstellung:

Die SPD beabsichtigt, für einen Wahlkreisbewerber A und einen Listenbewerber B einen gemeinsamen Ersatzbewerber C aufzustellen. Sofern A ausscheide, solle C und nicht die nächste Person der Reserveliste nachrücken. Sofern B ausscheide, solle ebenfalls C und nicht die nächste Person der Reserveliste nachrücken. Sofern A und C ausscheiden würden, solle zuerst C und anschließend die nächste Person der Reserveliste nachrücken.

Nach § 16 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz kann auf der Reserveliste vorgesehen werden, daß ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für **einen** im Wahlbezirk **oder** für **einen** auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

§ 31 Abs. 2 Kommunalwahlordnung hat ergänzend hierzu folgenden Wortlaut:

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) so muß die Reserveliste ferner enthalten

1. den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers
2. den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Aus dem Wortlaut des § 16 KWahlG bzw. § 31 KWahlO geht hervor, daß ein Bewerber Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber sein kann, der entweder im Wahlkreis oder als Listenbewerber oder als Wahlkreis- und Listenbewerber aufgestellt sein kann.

Dies ergibt sich auch aus der Fußnote 3 zu Spalte 7 der verbindlichen Anlage 11b (Wahlvorschlag der Reserveliste). Diese lautet: „Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und/oder der laufenden Nr. der Reserveliste anzugeben, für den der betreffende Listenbewerber als Ersatzbewerber eintritt. „

Die vorgesehene Konstellation der SPD, daß C gleichzeitig als Ersatzbewerber für A und für B aufgestellt wird, ist rechtlich unzulässig. Diese Rechtsauffassung wurde vom Landeswahlleiter, Herrn Wittrock, fernmündlich bestätigt und Herrn Mederlet entsprechend mitgeteilt.

2. **Kopie:** Herrn OKD Rohr zur Kenntnis

3. Z. Vg.

